



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

Ausschreibung „Reallabor Klima“ Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom

1 Förderziel und Begründung

Klimaschutz ist eine der zentralen Herausforderungen unserer Zeit. Themen wie klimagerechte Mobilitäts- und Stadtentwicklung und schonender Verbrauch von Ressourcen sind von großer gesellschaftlicher Relevanz und spielen auch eine wichtige Rolle in der Forschung.

Ziel der Ausschreibung ist die Stärkung der Kooperation und des Austauschs von Hochschulen oder wissenschaftlichen Einrichtungen mit Partnern aus Wirtschaft, Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft zur wissenschaftlichen Bearbeitung von Fragen des Klimaschutzes im Rahmen von Reallaboren.

Mögliche Fragestellungen sind: Wie kann der Transformationsprozess hin zu einem klimaschonenden Verhalten eingeleitet und beschleunigt werden? Wie können Bürgerinnen und Bürger ihren ökologischen CO₂-Fußabdruck dauerhaft verkleinern? Wie kann die Wende zu einem klimaneutralen Verkehr gelingen? Welche für den Klimaschutz relevanten Akteure müssen in den Forschungsprozess einbezogen werden, damit Klimaforschung gesellschaftlich wirksam werden und eine Transformation möglich machen kann? Welche konkreten Interventionen (Realexperimente) bewähren sich in der Praxis und wie kann deren transformative Wirkung durch Transfer gestärkt werden?

Solche Fragen können nur in der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Gesellschaft bearbeitet werden. Die Expertise der Wissenschaft ermöglicht, die Veränderung des Klimas zu verstehen, Modelle zu entwerfen, die komplexe Zusammenhänge sichtbar machen, und alternative Handlungsmodelle zu entwickeln. Durch die aktive Mitwirkung der Gesellschaft bzw. der Beteiligung vieler für den Klimaschutz relevanten Akteure können neue Gestaltungs- und Handlungsmöglichkeiten an der Schnittstelle zwischen Wissenschaft, Politik und Gesellschaft entwickelt, praktiziert und wirksam werden.

2 Gegenstand der Förderung

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst fördert seit 2015 „Reallabore“. Ein Reallabor ist ein besonderes Forschungsformat, in dem transdisziplinär geforscht und gleichzeitig ein transformativer Anspruch verfolgt wird. Insbesondere bei der Erzeugung von Transformationswissen kommt Akteuren aus Gesellschaft, Wirtschaft und Politik eine neue Rolle zu. Die Praxisakteure werden von Anfang an, d.h. schon in die Entwicklung des Forschungsdesigns, in den Wissenschaftsprozess einbezogen.

Als inter- und transformatives Forschungsformat befassen sich Reallabore mit gesellschaftlichen Problemstellungen; Wandlungsprozesse werden in Realexperimenten initiiert und wissenschaftlich begleitet. In diesen Experimenten fließen Ziel-, System- und Transformationswissen unterschiedlicher Disziplinen und der Akteure selbst zusammen. Sie tragen so zu einem sich weiter entwickelnden Wissen bei, das auf eine nachhaltige Veränderung zielt. Reallabore erweisen sich damit als Rahmen, um in ausgewählten Bereichen gesellschaftliche Veränderungsprozesse besser zu verstehen und mitzugestalten bzw. in ihren Wirkungen messen und ausprobieren zu können. Wissen wird zu Praxis.

Die zentralen Elemente, die Reallabore von anderen Forschungsformaten unterscheiden – vor allem das Ko-Design durch Wissenschaft und Praxis, ein transdisziplinäres Prozessverständnis der Akteure, eine zivilgesellschaftliche Orientierung und der Laborcharakter – eignen sich besonders für die Bearbeitung von Forschungsfragen in denjenigen gesellschaftlichen Bereichen, die einem grundlegenden Wandlungsprozess unterliegen.

Das Ziel eines „Reallabors Klima“ ist es, gemeinsam mit zivilgesellschaftlichen Akteuren Handlungsmodelle zu entwickeln, die zu einem nachhaltigen Klimaschutz und einer Klimaverträglichkeit beitragen.

Im Rahmen der Förderlinie „Reallabor Klima“ können Vorhaben gefördert werden, die

- Klimaschutz oder die Klimaverträglichkeit als gesellschaftliche Herausforderungen wissenschaftlich aufgreifen,
- die relevanten Praxisakteure identifizieren und in die Entwicklung des Forschungsdesigns und den Prozess der wissenschaftlichen Bearbeitung kooperativ einbeziehen (bei der Einreichung der Antragskizze muss zumindest ein Letter of Intent vorliegen),
- unter der Koordination einer Hochschule oder wissenschaftlichen Einrichtung auf einer Kooperationsvereinbarung zwischen allen Projektbeteiligten (Hochschulen, wissenschaftliche Einrichtungen, Vereine, andere Institutionen) beruhen,
- eine transdisziplinäre und transformative Bearbeitung des Themas sicherstellen,

- entsprechende Beteiligungsformate ausarbeiten, nutzen oder entwickeln,
- eine kontinuierliche wissenschaftliche Reflexion gewährleisten und
- ergebnisorientiert angelegt sind und einen möglichst schnellen Wissenstransfer - auch in die Öffentlichkeit und in die Lehre - sicherstellen.

3 Umfang der Förderung, Förderbeginn

Vorbehaltlich der Bereitstellung der Mittel im Landeshaushalt stellt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg für die Fördermaßnahme insgesamt 6 Mio. Euro zur Verfügung. Förderfähig sind direkt zurechenbare Personal- und Sachausgaben. Nicht förderfähig sind Investitionen und Gemeinkosten. Den Personalausgaben sind die Personalmittelsätze der DFG für das Jahr 2020 (ohne Steigerung für die Folgejahre) zugrunde zu legen. Begründete Aufwandsentschädigungen und/oder begründete Beauftragung von Dritten (z.B. Werkverträge für externe Praxis- und/oder Projektpartner) sind möglich.

Ein Förderbeginn wird nach einem zweistufigen Antragsverfahren (Skizze, Vollantrag) zum ersten Quartal 2021 angestrebt. Die Förderlaufzeit beträgt 3 Jahre und ist pro Antrag auf maximal 1,1 Mio. Euro aus Landesmitteln begrenzt. Ein Eigenanteil ist nachzuweisen. Für die Erstellung des Vollantrags kann nach positivem Bescheid zusätzlich ein Zuschuss von bis zu 50.000 Euro gewährt werden. Eine Evaluation der Förderlinie ist geplant. Vorbehaltlich der Bereitstellung der Mittel durch den Landeshaushalt ist vorgesehen, bei positiver Evaluation innerhalb der Laufzeit des Vorhabens eine Förderung von weiteren 2 Jahren in Aussicht zu stellen. Eine mögliche Weiterförderung ist daher nach positiver Vorauswahl im Arbeitsprogramm des Vollantrags darzustellen.

4 Antragsberechtigung, Fördervoraussetzung und -kriterien

Antragsberechtigt sind die staatlichen und die staatlich anerkannten Hochschulen des Landes Baden-Württemberg, gemeinnützige außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit Sitz in Baden-Württemberg sowie vom Land bezuschusste Einrichtungen mit Forschungsauftrag und Sitz in Baden-Württemberg. Bei gemeinsamen Anträgen ist eine koordinierende Institution festzulegen.

Reallabore, die unter Beteiligung von ausländischen Kooperationspartnern durchgeführt werden, sind möglich. Die Einrichtung von Reallaboren im Ausland oder in Ko-

operation mit ausländischen Partnern muss von gegenseitigem Nutzen für die beteiligten Einrichtungen sein. Die Weiterleitung von Fördermitteln des Landes an Einrichtungen mit Sitz außerhalb Baden-Württembergs ist nicht möglich.

Jede Hochschule bzw. wissenschaftliche Einrichtung kann nur einen Antrag als Hauptantragssteller einreichen. Die Beteiligung an weiteren Anträgen als Nebenantragsteller ist zulässig. Die Anträge sind von der Leitung der Hochschule bzw. von der Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung zu stellen. Eine für den Antrag und seine Umsetzung verantwortliche Ansprechperson muss angegeben werden.

Weiterhin sind folgende Kriterien maßgeblich für eine Förderung:

- (1) Die Antragstellenden müssen durch Vorarbeiten insbesondere im betreffenden Fachgebiet und Themenfeld ausgewiesen sein.
- (2) Vorarbeiten für das beantragte Vorhaben können die Erfolgsaussichten der Antragstellung erhöhen.
- (3) Die Mittelempfangenden verpflichten sich, an Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit mitzuwirken sowie die Ergebnisse auf Fachveranstaltungen oder in Gremien vorzustellen. Die Bereitschaft, öffentliche Symposien durchzuführen, wird vorausgesetzt. Die Mittelempfangenden verpflichten sich zur kooperativen Mitwirkung in themenrelevanten Arbeitsgruppen des Landes.
- (4) Das Ministerium geht grundsätzlich davon aus, dass, sofern im Projekt publikationsfähige Ergebnisse entstehen, diese möglichst auch digital veröffentlicht und für den entgeltfreien Zugriff im Internet (Open Access) verfügbar gemacht werden. Die entsprechenden Beiträge sollten dazu entweder zusätzlich zur Verlagspublikation in disziplinspezifische oder institutionelle elektronische Archive (Repositorien) eingestellt („grüner Weg“) oder direkt in referierten bzw. renommierten Open Access Zeitschriften publiziert („goldener Weg“) werden.
- (5) Für jegliche Software, die mit Förderung dieses Programms entwickelt wird, ist die Offenlegung der ggf. produzierten Quellcodes verpflichtend; die Bereitstellung der Projektergebnisse als „open source“ an geeigneter Stelle wird vorausgesetzt. Das schließt die umfassende Dokumentation mit ein. Ein Abweichen von dieser Bedingung ist nur mit hinreichender Begründung möglich.
- (5) Entwicklung von Maßnahmen zur Gleichstellung, die im Antrag darzulegen sind.

5 Antragsverfahren, Frist

Es ist ein zweistufiges Antragsverfahren vorgesehen.

Skizzenphase:

In der ersten Stufe ist eine maximal 10-seitige Projektskizze zzgl. Anlagen von maximal 15 Seiten (Nachweise der beteiligten Akteure über die Qualifikation für das Vorhaben, Letter of Intent der Projektpartner) einzureichen (DIN-A4, Schriftgröße 12, Arial, 1,5-zeilig). Die Antragskizze enthält eine knappe Darstellung des Projekts im Hinblick auf die Erfüllung der Förderziele und -kriterien, einen groben Zeitplan sowie einen Kosten- und Finanzplan. Erwartet werden zudem Aussagen über die in der Konzeptionsphase des Vollartrags vorgesehenen Arbeitsschritte.

Vollartrag:

In der zweiten Stufe werden die Hochschulen bzw. Forschungseinrichtungen der positiv bewerteten Skizzen aufgefordert, einen bewilligungsfähigen Antrag auszuarbeiten. Der Umfang des Vollartrags beträgt maximal 30 Seiten zzgl. Anlagen von maximal 35 Seiten (DIN-A4, Schriftgröße 12, Arial, 1,5-zeilig). Für jedes Förderjahr sind nachprüfbare Meilensteine festzulegen. Für die Endauswahl der Anträge wird voraussichtlich eine Vorstellung des Vorhabens vor der Gutachterkommission erwartet.

Antragsskizzen sind unter Angabe des Titels der Ausschreibung und des Aktenzeichens **31-0421.915-4/155/1** in elektronischer Form als eine pdf-Datei bis spätestens zum

28. Februar 2020

per E-Mail eingereicht werden an die Evaluationsagentur Baden-Württemberg (evalag)

pt@evalag.de

6 Bewertung und Bereitstellung der Mittel

Die zulässig eingereichten Anträge bewertet eine von evalag für das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg eingesetzte Kommission externer wissenschaftlicher Gutachterinnen und Gutachter. Über die abschließende Förderung entscheidet das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst auf der Grundlage der verfügbaren Haushaltsmittel und der fachlichen Bewertung der Gutachtenden.

Für die Bewertung der Antragsskizzen sind vor allem die im Folgenden genannten Aspekte von Bedeutung:

- Übereinstimmung mit den Zielsetzungen der Ausschreibung
- Problemlösungs- und Innovationspotential des Vorhabens
- Darstellung der Forschungs- und Umsetzungslücke des Vorhabens
- Darstellung der inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung der Phase der Ausarbeitung des Vollartrags
- Darstellung der Praktikabilität, Nachhaltigkeit, Übertragbarkeit und Zukunftsfähigkeit der angestrebten Ergebnisse
- Angaben zur Inter- und Transdisziplinarität: insbesondere Angaben zur Zusammenarbeit von Hochschulen bzw. wissenschaftlichen Einrichtungen und Praxispartnern (Einbindung im Rahmen eines Co-Designs und der Co-Produktion von Wissen)
- Darstellung und Begründung der Vorgehensweise (z.B. Mechanismen zur Sicherstellung einer fortlaufenden wissenschaftlichen Reflexion, ggf. notwendigen Anpassung und Ergebnissicherung)
- wissenschaftliche Qualifikation der beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und wissenschaftliche Exzellenz der beteiligten Einrichtungen
- Angemessenheit der geplanten finanziellen Aufwendungen und Umfang der Eigenbeteiligung bzw. mobilisierter zusätzlicher Mittel

Nach Beendigung des Auswahlverfahrens werden die Mittel jährlich durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst dem Hauptantragsteller zugewiesen. Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist durch den Antragstellenden nachzuweisen, inklusive eines Abschlussberichts, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Gesamtnachweis.